

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lebensrente (AGB-LR)

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-LR“) gelten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages Lebensrente 90 oder Lebensrente 100 („LR-Vertrag“) zwischen der Policen Direkt Versicherungsvermittlung GmbH („Policen Direkt“) und dem Makler. Sie konkretisieren und ergänzen den LR-Vertrag und gelten auch für alle zukünftigen Vereinbarungen (z.B. Nachträge, Ergänzungsvereinbarungen), die im Zusammenhang mit dem LR-Vertrag abgeschlossen werden. Entgegenstehende oder von den AGB-LR abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden in Schriftform vereinbart.

1.2. Policen Direkt

Die Policen Direkt Versicherungsvermittlung GmbH, Rötfeeder-Ring 5, 60327 Frankfurt an Main („Policen Direkt“) ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Gewerbeordnung (GewO) im zentralen Vermittlerregister des Deutschen Industrie- und Handelskammertag DIHK eingetragen. Policen Direkt übernimmt und verwaltet Versicherungsbestände von anderen Maklern und betreut die auf diese Weise in ihre Betreuung übernommenen Kunden anschließend selbst als Versicherungsmakler.

1.3. Makler

Der Makler muss bei Abschluss des LR-Vertrages als Versicherungsmakler gemäß § 34 d GewO im zentralen Vermittlerregister des DIHK eingetragen sein. Er muss über einen eigenen Bestand an selbst vermittelten Versicherungsverträgen verfügen, für die er einen Anspruch auf Courtagen nach Maßgabe wirksamer Courtagezusage gegen die jeweiligen Versicherungsunternehmen hat.

1.4. LR-Vertrag

(1) Gegenstand des LR-Vertrages ist die Verrentung des Bestandes des Maklers nach dem vereinbarten Rentenmodell „Lebensrente 90“ oder „Lebensrente 100“.

(2) Zum Zweck der Verrentung verkauft und überträgt der Makler mit Abschluss des LR-Vertrages seinen Bestand an Versicherungsverträgen mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Kundenbeziehung an Policen Direkt und tritt seine sämtlichen künftigen Courtage- und Vergütungsansprüche aus seinem Bestand mit Wirkung ab der wirksamen Übertragung der Versicherungsverträge an Policen Direkt ab, die die Abtretung annimmt. Der Makler versichert, dass er nicht bereits über diese Ansprüche gegenüber Dritten verfügt hat.

(3) Im Gegenzug erhält der Makler für den Verkauf seines Bestandes und der Abtretung seiner Courtage- und Vergütungsansprüche monatliche Zahlungen in Form einer Rente („Rentenzahlung“) nach Maßgabe des von ihm gewählten Rentenmodells und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen.

1.5. Bestand des Maklers

Bestand des Maklers sind die Versicherungsverträge des Maklers, die an Policen Direkt verkauft und wirksam übertragen

werden. Als wirksam übertragen gelten Versicherungsverträge, sobald sie nach Abschluss des LR-Vertrages vom Makler an Policen Direkt übertragen wurden, der Kunde der Übertragung seines Versicherungsvertrages nicht widersprochen hat und Policen Direkt als courtageberechtigter Makler die Bestandscourtagen von den Versicherungsunternehmen erhält.

1.6. Start der Zusammenarbeit, Bestandsübertragung und Beginn der Rentenzahlung

(1) Den Start der Zusammenarbeit legen die Parteien im LR-Vertrag fest. Mit Start der Zusammenarbeit wird die Bestandsübertragung vorbereitet. Hierzu zählen u.a. die Bevollmächtigung der Policen Direkt, Informationen über den Bestand des Maklers bei den Versicherungsunternehmen abzufragen, die Erstellung von Bestandslisten und der Abschluss einer Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung zwecks Information der Kunden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bestandsübertragung nach den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (sog. Code of Conduct) des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) durchgeführt wird. Die Parteien werden daher die Kunden nach Start der Zusammenarbeit über die Bestandsübertragung und die Betreuungsübernahme durch Policen Direkt mittels eines Anschreibens in Textform informieren. Die Kunden werden in dem Schreiben darüber belehrt, dass sie der Übertragung binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens widersprechen können. Das Anschreiben wird Policen Direkt entwerfen und mit dem Makler abstimmen und danach als Auftragsverarbeiter des Maklers in dessen Namen und auf Kosten der Policen Direkt versenden.

(3) Die Bestandsübertragung wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist durchgeführt. Zu diesem Zweck werden die Parteien die Übertragung des veräußerten Bestandes und die Abtretung der daraus resultierenden Courtageansprüche an Policen Direkt den Versicherungsunternehmen anzeigen und deren Bestätigung über die Bestandsübertragung sowie über die Anerkennung der Policen Direkt als courtageberechtigten Makler einholen.

(4) Der Makler ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den LR-Vertrag durchzuführen und insbesondere den Bestand des Maklers wirksam auf Policen Direkt zu übertragen. Er wird Policen Direkt bei der ordnungsgemäßen Bestandsübertragung und beim Betreuungsübergang im Interesse der Kunden unterstützen.

(5) Die Rentenzahlung an den Makler beginnt, wenn Policen Direkt erstmals Courtagen für wirksam übertragene Versicherungsverträge des Maklers von den Versicherungsunternehmen erhalten hat.

1.7. Übergangsphase

(1) Der Makler hat die Option, im LR-Vertrag eine Übergangsphase ab dem Start der Zusammenarbeit für ein Jahr oder maximal zwei Jahre zu vereinbaren.

(2) Vereinbart der Makler eine Übergangsphase kann er nach Start der Zusammenarbeit für die Dauer der Übergangsphase die Kunden der wirksam auf Policen Direkt übertragenen Versicherungsverträge neben Policen Direkt als selbständiger Makler betreuen und Neugeschäft über Policen Direkt vermitteln.

(3) Zu diesem Zweck erhält der Makler während der Übergangsphase einen Zugriff auf das Maklersystem der Policen Direkt, um auf die von ihm auf Policen Direkt wirksam übertragenen und während der Übergangsphase von ihm neu vermittelten Versicherungsverträge einschließlich der dort hinterlegten Kundendaten und Vertragsdokumente zugreifen zu können.

(4) Während der Übergangsphase vom Makler neu vermittelte Verträge hat der Makler über Policen Direkt einzureichen. Diese Verträge und die Kunden sind solche der Policen Direkt.

(5) Der Makler hat Anspruch auf die Abschlusscourtage für von ihm während der Übergangsphase über Policen Direkt neu vermittelte Versicherungsverträge. Die Abschlusscourtage wird Policen Direkt dem Makler auszahlen, wenn und soweit sie von den Versicherungsunternehmen an Policen Direkt ausgezahlt wurden. Policen Direkt ist somit berechtigt, Abschlusscourtage rätierlich über die Stornohaftungszeit auszuzahlen. Bestandscourtage für vom Makler während der Übergangsphase von ihm über Policen Direkt neu vermittelte Versicherungsverträge werden dem für die Rentenzahlung relevanten Courtagevolumen in der Höhe zugerechnet, wie sie von Policen Direkt vereinnahmt wurden.

(6) Während der Übergangsphase bleibt der Makler selbständiger, unabhängiger Versicherungsmakler gemäß § 34 d GewO. Er hat seine Gewerbeurteilung gemäß § 34 d GewO und seine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe während der Übergangsphase aufrecht zu erhalten.

(7) Der Makler ist zu einer Versicherungsvermittlung nicht verpflichtet. Ein Handelsvertreterverhältnis im Sinne der §§ 84 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) oder sonst ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Policen Direkt wird nicht begründet.

2. **Höhe der Rente und Ermittlung des rentenrelevanten Courtagevolumens**

2.1. Höhe der Rente

(1) Die Höhe der Rente ist abhängig vom gewählten Rentenmodell „Lebensrente 90“ oder „Lebensrente 100“ und vom jeweils rentenrelevanten Courtagevolumen (auch nur „Courtagevolumen“) des wirksam übertragenen Bestandes des Maklers.

(2) Beim Rentenmodell „Lebensrente 90“ beträgt die Rente ab Rentenbeginn 90 % des rentenrelevanten Courtagevolumens.

(3) Beim Rentenmodell „Lebensrente 100“ beträgt die Rente innerhalb der ersten fünf Jahre ab Rentenbeginn 100 % und ab dem sechsten Jahr 90 % des rentenrelevanten Courtagevolumens.

2.2. Ermittlung des rentenrelevanten Courtagevolumens

(1) Das rentenrelevante Courtagevolumen wird monatlich für jede Rentenzahlung ermittelt. Zur Ermittlung des Courtagevolumens werden die von Policen Direkt vereinnahmten Courtagen der wirksam übertragenen Versicherungsverträge des Bestandes des Maklers herangezogen, die im Zeitpunkt der Ermittlung noch aktiv sind, und zu denen die entsprechenden Abrechnungen der Versicherungsunternehmen seit mindestens 30 Tagen vorliegen, geprüft und nicht beanstandet wurden.

(2) Voraussetzung ist, dass die Courtagen von den Versicherungsunternehmen tatsächlich an Policen Direkt gezahlt wurden. Werden Courtagen gleich aus welchem Grund nicht an Policen Direkt gezahlt, reduziert sich insoweit auch das rentenrelevante Courtagevolumen und damit die Zahlung der Rente an den Makler.

(3) Berücksichtigt werden die Bestandscourtage aller wirksam übertragenen und noch aktiven Versicherungsverträge aus dem Bestand des Maklers zu Kompositversicherungen, insbesondere Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt („SHUK“) und zu Leben- und Krankenversicherungen sowie die Abschlusscourtage für Dynamiken bei bestehenden Lebens- und Krankenversicherungen.

(4) Das rentenrelevante Courtagevolumen bei Bestandscourtage bestimmt sich je Versicherungsvertrag nach der vom Versicherungsunternehmen abgerechneten und an Policen Direkt ausgezahlten Courtage. Es berechnet sich je Versicherungsvertrag nach dem Nettobeitrag multipliziert mit dem zwischen dem Makler und dem Versicherungsunternehmen zuletzt für die Versicherungssparte vereinbarten Courtagesatz („Makler-Satz“). Ist der Makler-Satz höher als der zwischen Policen Direkt und dem Versicherungsunternehmen vereinbarte Courtagesatz („Policen Direkt-Satz“), wird der Nettobeitrag mit dem Policen Direkt-Satz multipliziert. Ist der Nettobeitrag nicht bekannt, wird der vom Versicherungsunternehmen gezahlte Courtagebeitrag mit dem „Makler-Faktor“ multipliziert. Der Makler-Faktor ist der Makler-Satz geteilt durch den Policen Direkt-Satz, höchstens jedoch 1.

(5) Das Courtagevolumen bei Tarifen, deren Bestandscourtage von dem Makler gewählt werden konnten (courtagefreie oder courtagereduzierbare Tarife) ermittelt sich nach der von dem Versicherungsunternehmen abgerechneten und an Policen Direkt gezahlten Courtage.

(6) Das Courtagevolumen bei Abschlusscourtage von Dynamiken errechnet sich nach der vom Versicherungsunternehmen abgerechneten und gezahlten Courtage multipliziert mit dem Makler-Faktor.

(7) Kündigt ein Kunde eine bestehende Versicherung und versichert er das gleiche Risiko oder ein Ersatzrisiko (bspw. bei einem Fahrzeugwechsel) bei einem anderen Versicherungsunternehmen über Policen Direkt oder wird das gleiche versicherte Risiko inhaltlich unverändert über Policen Direkt durch einen Rechtsnachfolger (z. B. Erbe oder Erwerber einer Immobilie) versichert, so wird dieser neu abgeschlossene bzw. übernommene Versicherungsvertrag bei der Ermittlung des Courtagevolumens berücksichtigt.

(8) Die für das Courtagevolumen zu berücksichtigende Courtage eines wirksam übertragenen Versicherungsvertrages ist der Höhe nach maximal auf die zum Zeitpunkt der Bestandsübertragung vereinbarte Höhe begrenzt. Nachträgliche Courtageerhöhungen werden bei der Ermittlung des Courtagevolumens nicht berücksichtigt und stehen Policen Direkt zu. Courtagen für nach dem Beginn der Rentenzahlung neu hinzukommende Versicherungsverträge, die von Policen Direkt an bisherige Kunden des Maklers vermittelt oder die aus der Betreuung eines Dritten wirksam an Policen Direkt übertragen wurden, erhöhen das Courtagevolumen nicht und stehen ebenfalls allein Policen Direkt zu.

(9) Soweit ein Versicherungsunternehmen die Courtagezahlung von der Vorlage einer Maklervollmacht (Maklerauftrag) zugunsten der Policen Direkt abhängig macht und diese von dem Makler nicht beim Kunden eingeholt werden kann, werden die nicht gezahlten Courtage bei dem rentenrelevanten Courtagevolumen nicht berücksichtigt.

(10) Fordert ein Versicherungsunternehmen gezahlte Courtage mangels Vorlage einer Maklervollmacht (Maklerauftrag) von Policen Direkt zurück, ist Policen Direkt berechtigt, diese Rückforderung mit fälligen Rentenzahlungen zu verrechnen oder von dem Makler die Erstattung der Rückzahlung zu verlangen.

(11) Andere Einnahmen, die Policen Direkt mit den Versicherungsunternehmen, dem Kunden oder sonstigen Produktgebern und Dienstleistern in Verbindung mit wirksam übertragenen Versicherungsverträgen des Maklers vereinbart und die keine Courtagen sind, werden beim rentenrelevanten Courtagevolumen nicht berücksichtigt.

3. Bezugsberechtigung und Dauer der Rentenzahlung

Die Rente wird an den Bezugsberechtigten gezahlt. Die Dauer der Rentenzahlung beträgt unabhängig vom Bezugsberechtigten maximal 30 Bezugsjahre ab dem erstmaligen Beginn der Rentenzahlung.

3.1. Lebensrente 90 bei natürlichen Personen

(1) Ist der Makler eine natürliche Person, ist er bezugsberechtigt. Der Makler kann für den Fall seines Todes einen bezugsberechtigten Hinterbliebenen benennen. Der bezugsberechtigte Hinterbliebene ist Policen Direkt in Textform anzuzeigen.

(2) Die Lebensrente 90 wird an den Makler für die Dauer seines Lebens gezahlt, maximal jedoch bis zum Ablauf der 30 Bezugsjahre seit dem erstmaligen Beginn der Rentenzahlung. Verstirbt der Makler, erhält der bezugsberechtigte Hinterbliebene die Rentenzahlung für die Dauer seines Lebens, maximal jedoch bis zum Ablauf der 30 Bezugsjahre seit dem erstmaligen Beginn der Rentenzahlung. Ist der bezugsberechtigte Hinterbliebene zum Zeitpunkt des Todes des Maklers bereits selbst verstorben oder verstirbt er vor Ablauf der 30 Bezugsjahre, endet der Anspruch auf Rentenzahlung.

3.2. Lebensrente 90 bei juristischen Personen

(1) Ist der Makler eine juristische Person, ist diese bezugsberechtigt. Spätestens bei Beantragung der Rente sind der Geschäftsführer/Gesellschafter des Maklers („benannter Geschäftsführer/Gesellschafter“) und eine weitere Person („benannter Dritter“) zu benennen.

(2) Die Lebensrente 90 wird an den Makler für die Dauer der Lebenszeit des benannten Geschäftsführers/Gesellschafters gezahlt, maximal jedoch bis zum Ablauf von 30 Bezugsjahren seit dem erstmaligen Beginn der Rentenzahlung. Verstirbt der benannte Geschäftsführer/Gesellschafter erhält der Makler die Rentenzahlung weiter für die Dauer des Lebens des benannten Dritten, maximal jedoch bis zum Ablauf der 30 Bezugsjahre seit dem erstmaligen Beginn der Rentenzahlung. Ist der benannte Dritte zum Zeitpunkt des Todes des benannten Geschäftsführers/Gesellschafters bereits selbst verstorben oder verstirbt er vor Ablauf der 30 Bezugsjahre, endet der Anspruch auf Rentenzahlung.

3.3. Lebensrente 100 bei natürlichen Personen

(1) Ist der Makler eine natürliche Person, ist er bezugsberechtigt. Die Benennung eines bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist ausgeschlossen.

(2) Die Lebensrente 100 wird für die Dauer des Lebens des Maklers gezahlt, maximal jedoch bis zum Ablauf der 30 Bezugsjahre seit dem erstmaligen Beginn der Rentenzahlung. Der Anspruch auf Lebensrente endet mit dem Tod des Maklers.

3.4. Lebensrente 100 bei juristischen Personen

(1) Ist der Makler eine juristische Person, ist diese bezugsberechtigt. Spätestens bei Beantragung der Rente ist der Geschäftsführer/Gesellschafter des Maklers („benannter Geschäftsführer/Gesellschafter“) zu benennen.

(2) Die Lebensrente 100 wird für die Dauer des Lebens des benannten Geschäftsführers/Gesellschafters des Maklers gezahlt, maximal jedoch bis zum Ablauf der 30 Bezugsjahre seit dem erstmaligen Beginn der Rentenzahlung. Der Anspruch auf Lebensrente endet mit dem Tod des benannten Geschäftsführers/Gesellschafters.

3.5. Liquidation des Maklers als juristische Person

Wird der Makler als juristische Person aufgelöst und/oder liquidiert und gelöscht, hat der Makler oder, soweit vorhanden, der Liquidator des Maklers das Recht, rechtzeitig vorher einen neuen Bezugsberechtigten anstelle des Maklers zu benennen. Der neue Bezugsberechtigte ist der Policen Direkt in Textform anzuzeigen. Die Renten werden ab der nach dem Zugang der Anzeige folgenden Fälligkeit an den neuen Bezugsberechtigten gezahlt. Die Dauer der Rentenzahlung wird durch die Benennung eines neuen Bezugsberechtigten nicht beeinflusst. Der neue Bezugsberechtigte hat auf Verlangen der Policen Direkt einen geeigneten Lebensnachweis des benannten Geschäftsführers/Gesellschafters zu erbringen.

3.6. Pflichten des Bezugsberechtigten

(1) Um den Anspruch auf Zahlung der Rente aufrecht zu erhalten, ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, jährlich zu Beginn eines neuen Rentenjahres die Rentenzahlung für das Folgejahr in Textform anzufordern. Diese Anforderung gilt bei natürlichen Personen gleichzeitig als Nachweis, dass der Bezugsberechtigte noch lebt. Juristische Personen haben einen Lebensnachweis des benannten Geschäftsführers/Gesellschafters und gegebenenfalls des benannten Dritten vorzulegen. Bei berechtigten Zweifeln ist Policen Direkt in allen Fällen berechtigt, einen anderen geeigneten Lebensnachweis zu verlangen. Ohne Anforderung oder Vorlage eines geeigneten Lebensnachweises werden die Renten nicht fällig und Policen Direkt ist berechtigt, die Zahlung der Rente auszusetzen, bis eine Anforderung oder ein geeigneter Lebensnachweis vorliegt. Ausgesetzte Rentenzahlungen werden nachgezahlt, sobald die Anforderung bzw. der Lebensnachweis vorliegt. Ausgesetzte Renten werden nicht verzinst.

(2) Eine Rentenzahlung an einen Bezugsberechtigten setzt voraus, dass dieser Policen Direkt nach Maßgabe der Nr. 9 von Forderungen Dritter freistellt.

3.7. Abtretung und Verpfändung von Rentenansprüchen

(1) Die Ansprüche des Bezugsberechtigten auf Rentenzahlungen können nur nach vorheriger Zustimmung durch Policen Direkt abgetreten oder verpfändet werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Makler eine juristische Person ist und die Ansprüche auf Rentenzahlungen im Falle der Auflösung, Liquidation oder Löschung des Maklers als juristische Person auf einen neuen Bezugsberechtigten übertragen werden sollen.

3.8. Ende der Rentenzahlungen

(1) Spätestens mit Beendigung der Bezugsdauer endet die Rentenzahlung und es erlöschen auch alle Ansprüche des Maklers bzw. des Bezugsberechtigten aus dem Vertrag und dem übertragenen Bestand. Sämtliche Ansprüche an dem übertragenen Bestand stehen ausschließlich Policen Direkt zu.

(2) Gleiches gilt, wenn die Rentenzahlungen der letzten 12 Monate in der Summe erstmals einen Betrag von EUR 1.000,00 unterschreiten.

(3) Mit Ende der Rentenzahlungen endet der LR-Vertrag mit allen wechselseitigen Rechten und Pflichten, insbesondere auch die Pflicht des Maklers zur Kostenbeteiligung.

4. Abrechnung und Fälligkeit der Rentenzahlung

(1) Die Rentenzahlungen werden jeweils monatlich binnen zwei Wochen nach der Abrechnung durch Policen Direkt gezahlt. Die Abrechnung durch Policen Direkt erfolgt einmal monatlich für den zurückliegenden Monat, jeweils bis spätestens zum Monatsende.

(2) Sollte Policen Direkt das für die Rentenzahlung relevante Courtagevolumen nicht oder nicht vollständig bis zum Monatsende abrechnen können, ist Policen Direkt berechtigt, dem Makler einen angemessenen, pauschalen Abschlag auf die Rentenzahlung zu leisten und die Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, sobald das relevante Courtagevolumen

tatsächlich abgerechnet werden kann. Ergibt die spätere Abrechnung, dass unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags noch eine Restforderung des Maklers besteht, ist diese unverzüglich an den Makler auszuführen. Ergibt die spätere Abrechnung, dass der gezahlte Abschlag die tatsächliche Rentenzahlung des Maklers überstiegen hat, hat Policen Direkt einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch in Höhe des überschüssigen Betrags. Policen Direkt ist berechtigt, Rückzahlungsansprüche mit zukünftigen fälligen Rentenzahlungen an den Makler zu verrechnen.

(3) Policen Direkt wird die Abrechnung in Textform vornehmen und per E-Mail übermitteln oder über einen Account des Maklers auf der Plattform zur Verfügung stellen. Der Account wird als Kontokorrentverhältnis gemäß § 355 HGB geführt. Der Makler erhält für seinen Account einen personalisierten Zugang. In dem Account können die Abrechnungen der Rentenzahlungen eingesehen und Stammdaten sowie Bankdaten vom Makler selbst geändert werden. Diese Änderungen werden jeweils zum Beginn des nächsten Monats wirksam.

(4) Widerspricht der Makler der Abrechnung der Policen Direkt nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Ist der Widerspruch begründet, wird eine Berichtigung der Abrechnung nur vorgenommen, wenn die Berichtigung einen Wert von 10 EUR und 2 % der Abrechnungssumme überschreitet.

5. Stornoreserven und Courtagerückforderungen

(1) Wird bei einer Übertragung eines Versicherungsvertrages vom Makler auf Policen Direkt eine Stornoreserve nicht an den Makler ausgeschüttet, sondern an Policen Direkt übertragen, steht dem Makler ein Anspruch auf die Stornoreserve in voller Höhe zu, wenn und sobald diese vom Versicherungsunternehmen während der Dauer des Rentenbezugs an Policen Direkt ausgezahlt wurde. Sollte es für wirksam übertragenen Versicherungsverträge des Makler zu Rückforderungen von ausgezahlten Stornoreserven durch Versicherungsunternehmen gegenüber Policen Direkt kommen, kann Policen Direkt diese mit Ansprüchen des Maklers verrechnen.

(2) Das Courtagevolumen für in der Stornohaftung befindliche Lebens- und Krankenversicherungen sollte 50 % der Bestandscourtage aller wirksam an Policen Direkt übertragene Versicherungsverträge des Maklers nicht überschreiten. Wird dieser Wert überschritten, ist Policen Direkt berechtigt, die Zahlung der Rente soweit und solange einzustellen, bis die Haftungszeiträume für Courtagerückforderungen der Versicherungsunternehmen abgelaufen sind. Einbehaltene Rentenzahlungen werden erst dann und soweit ausgezahlt, als sie mögliche Stornohaftungsbeträge übersteigen. Einbehaltene Renten werden nicht verzinst.

(3) Kommt es aus Gründen (z.B. Storno, Widerruf des Vertrages oder Nichtzahlung der Prämie), die vor Übertragung des Versicherungsvertrages vom Makler auf Policen Direkt entstanden sind, zu Courtagerückforderungen seitens eines Versicherungsunternehmens gegenüber Policen Direkt, so kann Policen Direkt diese Rückforderungen von der laufenden Rentenzahlung an den Makler in Abzug bringen. Dies gilt auch in Bezug auf Courtagezahlungen der Versicherungsunternehmen an den Makler, welche noch nach der Übertragung des Versicherungsvertrages erfolgten. Policen Direkt ist zur Verrechnung über das Kontokorrentkonto berechtigt. Soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, kann Policen Direkt von dem Makler die Rückzahlung dieses Betrages verlangen. Der Makler bzw. der Bezugsberechtigte ist zum Ausgleich des Kontokorrentkontos verpflichtet, wenn der Betrag der Courtagerückforderungen die Summe von drei monatlichen Rentenzahlungen übersteigt.

(4) Als Nachweis für die Courtagerückforderung gilt die von dem Versicherungsunternehmen vorgenommene Courtagerückbelastung. Einwendungen des Maklers bzw.

Bezugsberechtigten gegen die Verrechnung sind gegenüber Policen Direkt ausgeschlossen. Policen Direkt ist nicht verpflichtet, die Begründetheit der von dem Versicherungsunternehmen vorgenommenen Courtagerückforderung zu prüfen. Zu sogenannten Stornogefahrmitteilungen oder Bestandserhaltungsmaßnahmen ist Policen Direkt gegenüber dem Makler nicht verpflichtet.

6. Kostenbeteiligung

(1) Der Makler ist verpflichtet, an Policen Direkt während der Dauer der Rentenzahlung eine monatliche Beteiligung an den Verwaltungskosten zu zahlen („Kostenbeteiligung“). Die Kostenbeteiligung beträgt monatlich EUR 49,00 zzgl. Mehrwertsteuer bei einer jährlichen Rentenzahlung von bis zu EUR 20.000,00 und EUR 99,00 zzgl. Mehrwertsteuer bei einer jährlichen Rentenzahlung von insgesamt mehr als EUR 20.000,00.

(2) Maßgeblich sind die vorausgegangenen Rentenzahlungen der letzten zwölf Monate vor der jeweiligen Abrechnung der Kostenbeteiligung. Im ersten Vertragsjahr wird für jeden Monat, eine fiktive Rentenzahlung ausgehend von einem Zwölftel des für den zu übertragenden Bestand zu ermittelnden oder angenommen Jahrescourtagevolumens angesetzt.

(3) Die Kostenbeteiligung für einen Monat wird mit der Rentenzahlung für den gleichen Monat verrechnet und bei der Auszahlung in Abzug gebracht. Sollte sich hieraus ein negativer Saldo ergeben, so wird dieser, soweit vorhanden, mit nachfolgenden Guthaben verrechnet.

7. Bestands- und Kundenschutz

(1) Nach Verkauf und wirksamer Übertragung des Bestandes des Maklers an Policen Direkt sind die bisherigen Kunden des Maklers ausschließlich Kunden der Policen Direkt.

(2) Mit der wirksamen Übertragung des Bestandes übernimmt Policen Direkt die Betreuungspflichten gegenüber den übertragenen Kunden und deren Verträge.

(3) Policen Direkt versichert, dass sie weder selbst noch ein von ihr beauftragter Dritter einen wirksam übertragenen Vertrag des Maklers aktiv umdecken wird, ohne hierbei sicherzustellen, dass die aus der Umdeckung resultierenden Courtageansprüche bei der Ermittlung des rentenrelevanten Courtagevolumens zugunsten des Maklers berücksichtigt werden. Zu weiteren Bestandserhaltungsmaßnahmen ist Policen Direkt nicht verpflichtet.

(4) Policen Direkt verpflichtet sich, dem Makler gegenüber zum Ersatz aller Schäden, die aus einem schuldhaften Verstoß gegen diese Pflicht resultieren, wie auch für entsprechende Verstöße von Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten der Policen Direkt.

(5) Der Makler verpflichtet sich zum Schutz des von ihm an Policen Direkt verkauften und zu übertragenen Bestandes einschließlich der Kundenbeziehungen. Er wird die an Policen Direkt übertragenen Kunden weder unmittelbar noch mittelbar (auch nicht über eine Gesellschaft, an der er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist), zwecks Versicherungsvermittlung kontaktieren noch sonst bewerben oder abwerben (Kundenschutzklausel), es sei denn, der Kundenkontakt dient ausschließlich dem Zweck, den Kunden zu veranlassen, Kunde der Policen Direkt zu bleiben oder weitere Versicherungsverträge über Policen Direkt abzuschließen. Ist der Makler eine juristische Person, gilt diese Kundenschutzverpflichtung auch in Bezug auf den Geschäftsführer, Vorstand oder den geschäftsführenden Gesellschafter des Maklers.

(6) Verstößt der Makler gegen die vorstehende Pflicht, hat er Policen Direkt sämtliche Schäden aus der Pflichtverletzung zu ersetzen. Verstößt der Makler trotz einer Unterlassungsaufforderung durch Policen Direkt in Textform erneut gegen die Kundenschutzklausel hat Policen Direkt zudem das Recht, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen mit der Folge, dass Policen Direkt

keine Rentenzahlungen mehr leistet. Sämtliche Ansprüche aus den wirksam übertragenen Verträgen verbleiben nach der Kündigung bei der Policen Direkt. Ein Anspruch des Maklers auf Freigabe oder Rückübertragung der übertragenen Versicherungsbeträge besteht nicht.

8. Steuern und Abgaben

- (1) Der Makler ist für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Rentenzahlungen selbst verantwortlich. Die Rentenzahlungen gelten als brutto inklusive aller etwaigen Steuern und Abgaben.
- (2) Eine bestimmte steuerliche Behandlung wird von Policen Direkt weder zugesichert noch sonst geschuldet. Policen Direkt empfiehlt dem Makler, steuerlichen Rat einzuholen.

9. Freistellung

- (1) Beansprucht ein Dritter, aus welchen Gründen auch immer, von Policen Direkt bereits ausgezahlte Rentenzahlungen, weil diese Rentenzahlungen nicht schuldbefreiend, anfechtbar oder unwirksam waren, verpflichtet sich der Zahlungsempfänger die an ihn geleisteten Rentenzahlungen insoweit an Policen Direkt zurückzuzahlen. Der Zahlungsempfänger stellt Policen Direkt von solchen Forderungen Dritter frei. Dies gilt insbesondere auch bei einer Insolvenz des Maklers, wenn der Insolvenzverwalter Ansprüche auf Rentenzahlungen geltend macht.
- (2) Soweit Policen Direkt wegen solcher Forderungen durch den Dritten gerichtlich in Anspruch genommen wird, sind der Makler und der Bezugsberechtigte, soweit sie die Rentenzahlungen erhalten haben, verpflichtet, Policen Direkt die Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

10. Insolvenzschutz

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die Übertragung des Bestandes des Makler unter der auflösenden Bedingung der dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Policen Direkt steht.
- (2) Für den Fall, dass Policen Direkt zahlungsunfähig wird und nicht mehr in der Lage ist, die Rentenzahlungen an den Makler zu leisten oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Policen Direkt gestellt wird, fällt der Bestand des Makler bestehend aus den wirksam an Policen Direkt übertragenen und noch aktiven Verträgen an den Makler zurück. Hilfsweise ist der Makler in diesem Fall berechtigt, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die vorstehenden Regelungen erforderlich sind, um die Altersvorsorge des Maklers sicherzustellen und darüber hinaus zugunsten der ursprünglichen Kunden des Maklers eine ordnungsgemäße und lückenlose Betreuung ihrer Versicherungsverträge zu gewährleisten.
- (4) Policen Direkt ist unter den genannten Voraussetzungen verpflichtet, die wirksam übertragenen und noch aktiven Versicherungsverträge des Maklers diesem gegenüber freizugeben. Mit der Freigabe der Versicherungsverträge entfallen jegliche Ansprüche des Maklers auf Zahlung von Renten.

11. Vertragsdauer

- (1) Der LR-Vertrag wird für die Dauer der Rentenzahlung geschlossen. Er beginnt mit Unterzeichnung durch die Parteien oder durch Abschluss in Textform (z.B. per E-Mail). Er endet, wenn auch die Rentenzahlung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn Policen Direkt trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige

Rentenzahlungen nicht leistet und mit mindestens 3 Rentenzahlungen in Verzug bleibt.

12. Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Parteien werden die personenbezogenen Daten der Kunden nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, soweit dies nicht vertraglich vorgesehen ist und datenschutzrechtlich zulässig oder gesetzlich erforderlich ist.
- (2) Die Parteien werden sämtliche Informationen über den Vertragspartner, die ihnen im Rahmen der Anbahnung und während der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gebracht werden, streng vertraulich behandeln und sie Dritten, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen sie besonders sensible Informationen über ihr eigenes Unternehmen schützen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

13. Änderungen der AGB

- (1) Policen Direkt behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen AGB-LR Rente bei Bedarf mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen erfolgen nur beim Vorliegen von sachlichen Gründen, z.B. aufgrund der Veränderung der Gesetzeslage oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder konkreter Marktgegebenheiten und auch nur dann, wenn die Änderung der Allgemeine Geschäftsbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Policen Direkt auch für den Makler zumutbar ist.
- (2) Über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Policen Direkt den Makler rechtzeitig vor deren Inkrafttreten in Textform informieren. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als wirksam vereinbart, wenn Policen Direkt dem Makler eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt und ihn bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen hat.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.
- (2) Alle zusätzlich oder nachträglich getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Policen Direkt Versicherungsvermittlung GmbH